Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebendiges Rietberg" und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh den Zusatz "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rietberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind die Stärkung und Belebung des Historischen Stadtkerns und des zentralen Versorgungsbereiches in Rietberg. Der Historische Stadtkern soll erlebbar gemacht werden, die Bedeutung Rietbergs mit seiner gut erhaltenen historischen Bausubstanz, als "Stadt der schönen Giebel" und als frühere Grafschaft unterstrichen werden.

Das Handeln des Vereins soll auch auf die Rietberger Ortsteile ausstrahlen und Magnetwirkung entfalten. Damit sollen langfristig die Anziehungskraft und die zentrale Bedeutung der Gesamtstadt Rietberg als Ort des Wohnens, des Lebens, der Arbeit, der Kultur, der Bildung und der Freizeit gesteigert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Arbeit der Stadtmarketing Rietberg GmbH, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnimmt. Dazu kommen die Koordinierung entsprechender Aktivitäten, vor allem von öffentlichen Trägern, natürlichen und juristischen Personen, die Mitwirkung an einer Marketing-Konzeption für die Stadt Rietberg, die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt Rietberg sowie durch die Entwicklung selbstständiger Tätigkeiten, insbesondere solcher öffentlichkeitswirksamer Art, die zur Stärkung und Bewusstmachung städtischen Lebens beitragen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rietberg zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie juristische Personen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht, außer im Fall des § 9 Abs. 3.

Die Fördermitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt mit dem Erwerb der Volljährigkeit.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, mit dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, die an den Vorstand zu richten ist,
- b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung,
- c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder
- d) wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
- c) bis zu zwei Schatzmeistern,
- d) dem Geschäftsführer der Stadtmarketing Rietberg GmbH und
- e) bis zu fünf Beisitzern, wovon einer der Schriftführer ist.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder bzw. deren (2) Entsandte gewählt werden. Im Falle einer Entsendung ist Kontinuität in der Person des Entsandten zu gewährleisten. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn seine oder die Mitgliedschaft des jeweils entsendenden Mitglieds zum Verein erlischt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit wegen Erlöschens bzw. Beendigung der Mitgliedschaft aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein jeweils auf dieses Ersatzmitglied benennen, bis in der Ereignis Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird. Scheidet indes ein Vorstandsmitglied, welches Entsandter eines ordentlichen Vereinsmitgliedes ist, aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, so ist das entsendende ordentliche Vereinsmitglied zur Benennung eines Ersatzmitglieds des Vorstands für den Rest der Amtszeit berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 2, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann in offener Wahl im Block und durch Zuruf erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied dem widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführer der Stadtmarketing Rietberg GmbH ist qua Amt ein Mitglied des Vorstands. Er wird nicht von der Versammlung gewählt. Seine Amtszeit im Verein endet mit der Abberufung als Geschäftsführer der Stadtmarketing Rietberg GmbH.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten. Ein stellvertretender Vorsitzender ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

- (5) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung,

- b) Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes,
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Besetzung des Beirates, wobei die für die Stadtentwicklung relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Verantwortungsträger angemessen berücksichtigt werden sollen,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mindestens ¹/₃ der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
- (7) Über alle Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:
- a) Beratung des aufgestellten und offengelegten Haushaltplanes einschließlich der Finanzplanung,
- b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Beirat hat höchstens 15 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und den gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen für eine Amtszeit von zwei Jahren ein.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand nach Bedarf bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder im Fall der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Email-Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die dem Vorstand später vorgelegt werden, bedarf einer Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
- c) Bestätigung des Finanzplanes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer, deren Amtszeit ein Jahr beträgt und welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, Wiederwahl ist zulässig,
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen 4 Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsehen, mit einfacher Mehrheit der durch die anwesenden

ordentlichen Mitglieder und Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand gegenüber schriftlich einzureichen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (3) Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rietberg zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (vgl. § 2 Abs. 4).

§ 12 Inkrafttreten/Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde am 19.04.2023 von der gründenden Mitgliederversammlung errichtet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.